

**Gemeinde Ottenbach  
Landkreis Göppingen**

**Satzung  
zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Kirchbühlstraße"**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenbach am 14.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Abrundung**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil „Kirchbühlstraße“ wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:  
Flst. 239/6 mit einer Teilfläche von ca. 1100 qm  
Flst. 239/7, Flst. 239/8.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Kirchbühlstraße“ sind im Lageplan vom 08.01.2009/05.05.2009 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3  
Bauliche Nutzung**

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke wird auf Grund von § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

1. Bauweise  
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.
2. Anzahl der Wohnungen  
(§ 9 Abs.1 Ziff. 6 BauGB)  
Die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude wird auf 2 begrenzt. Je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig.
3. Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 11 BauGB)  
Das Flst. 239/8 wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parken“ festgelegt. Eine Zufahrt zu den Grundstücken über das Flst. 239/8 ist nicht zulässig.

Die Erschließung der Baufläche erfolgt über den nördlichen Streifen von Flst. 239/6, der als private Verkehrsfläche festgesetzt wird.

4. Leitungsrecht  
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BauGB)  
Von der Umspannstation auf Flst. 237/1 verläuft eine oberirdische Versorgungsleitung der ENBW AG mit Schutzstreifen über das Grundstück Flst. 239/6. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung nur mit eingeschränkter Höhe mit Zustimmung der ENBW AG möglich.

## 5. Pflanzgebot

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a)

Für die Gartengestaltung wird ein Pflanzgebot festgelegt:

### 5.1. **Hecken und Gehölzpflanzungen**

Es sind Hecken und andere Gehölzpflanzungen vorzunehmen, dabei sind einheimische Gehölzarten zu verwenden, wie Feldahorn, Hasel, Liguster, Heckenkirsche, Hunds-Rose, Wein-Rose, Holunder, Wolliger Schneeball.

Weitere Vorschläge sind der Veröffentlichung „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg (LfU 2005) zu entnehmen.

Einzelne fremde Ziergehölze sind zulässig, auf Koniferen ist zu verzichten.

### 5.2. **Gartengestaltung**

Es ist eine blüten- und artenreiche Gartengestaltung mit Stauden, Sommerblumen und Nutzpflanzen anzustreben.

## 6. Pflanzbindung

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 b)

Die im Grenzbereich von Flst. 239/8 und 239/6 stehenden Obstbäume sind zu erhalten.

## § 4

### **Örtliche Bauvorschriften**

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 34 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt:

#### **Gestaltung der befestigten Flächen**

Stellplätze, Zufahrten und Wege sind versickerungsfähig z.B. mit Rasengittersteinen, Schotterrassen, offenporigem Betonpflaster etc. herzustellen.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ottenbach, 14.05.2009

Franz  
Bürgermeister

